

amtliche Bekanntmachung

092 K 066/21



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. Juni 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 19712 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Lövenich, Flur 1,
Flurstück 1259/50, Gebäude- und Freifläche, Karl-Kaulen-Straße Nr. 36,
groß: 401 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus in 50859 Köln (Lövenich), Karl-Kaulen-Str. 36, einseitig angebautes, teilunterkellertes, 1 bis 2-geschossiges Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche: 62 m², Baujahr unbekannt, das Haus wurde ca. 1952 straßenseitig im Keller- und Erdgeschoss erweitert sowie um ein Geschoss mit Satteldach aufgestockt. Besonderheiten: 2 gartenseitige Räume sind zurzeit nicht mit dem erweiterten Teil des Wohnhauses verbunden und nur vom Nachbarhaus begehbar, der Gartenbereich ist zurzeit nur vom Nachbargrundstück

und vom öffentlichen Fußweg aus zugänglich, Überbauung mit Teil des Nachbarhauses auf einer Fläche von 2,5m x 3,5 m, Grundstücksgröße: 401 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 410.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 22.01.2024